

Zeitschrift: Fraueztig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1994-1995)
Heft: 50

Artikel: Schutz durch Zwangsmassnahmen? : Das patriarchale Paradigma im neuen Ausländerrecht
Autor: Lanz, Anni
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutz durch Zwangsmassnahmen?

Das patriarchale Paradigma im neuen Ausländerrecht

Die eidgenössischen Räte haben in der Frühlingssession die Einführung von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht beschlossen. Was wäre aber, wenn die AusländerInnen Männer wären?

Von Anni Lanz *

Migrationsforscher in der Schweiz führen als wesentliche Ursache der «modernen Migration» gerne die «Bevölkerungsexplosion» in den Süd-Ländern an. Wir sind dadurch angeblich bedroht. Unhinterfragte Prämisse ist hierbei, dass unser «westlich-zivilisatorischer» Lebensstil weitergeführ wird, und zwar von einer Minderheit. Die Armen werden abgeschoben. Diese Vorstellung widerspiegeln auch die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, die diesen Sommer in Kraft treten sollen. **

Als die OFRA letztes Jahr vom Justizdepartement zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zu den Zwangsmassnahmen aufgefordert wurde, hat sie sich mit anderen Organisationen der Frauenbewegung in Verbindung gesetzt. So entstand eine gemeinsame Vernehmlassungsstellungnahme. Um die Ungeheuerlichkeit im Rechtsdenken, das den Zwangsmassnahmen zugrunde liegt, sichtbar zu machen, transkribierten wir den bundesrätlichen Erläuterungstext und entfremdeten ihn dadurch, dass wir die Kategorie «Ausländer» durch «Männer» ersetzen:

Männer statt Ausländer

«Die Kriminalität der bedeutendsten nationalen Minderheit in der Schweiz, der etwa 3,4 Mio. Männer, stimmt nachdenklich. Im Jahre 1992 wurden 82,7% aller Straftaten von Männern begangen. Besonders alarmierend ist für die Bevölkerungsmehrheit, für die Frauen, die Zunahme der Gewaltkriminalität, die in den letzten 10 Jahren um an die 70% (Ergebnis einer Studie aus Basel-Stadt) zugenommen hat. Gewaltkriminalität wird vorwiegend von Männern im Alter zwischen 15 und 30 Jahren ausgeübt. Die hohe Gewaltkriminalität von Männern gefährdet die innere Sicherheit unseres Landes in zunehmendem Masse. Wenn Männer ihre Akzeptanz bei den Frauen offensichtlich missbrauchen und dabei scheinbar und auch real in den meisten Fällen ohne Sanktionen bleiben und nicht umgehend des Landes verwiesen oder zumindest inhaftiert werden, stösst dies in der breiten weiblichen Öffentlichkeit auf Unverständnis. Die straffälligen Männer erweisen nicht zuletzt den sich korrekt verhaltenden Männern einen schlechten Dienst, schüren unnötig Männerfeindlichkeit und bestätigen latent vorhandene Vorurteile.

Als schwächste der vorgesehenen Massnahmen im Männer-Recht steht die Zuweisung eines bestimmten Gebietes oder das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten, eigentlich am Anfang der Sanktionsstufe. Da sich die Frauen durch das dissoziale Verhalten der Männer in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sehen, ist ein Zwangsaufenthaltsort mit beschränktem Ausgangsrayon für Männer durchaus gerechtfertigt und verletzt die Menschenrechte keineswegs. Männer sollen schon auf blassen Verdacht auf strafbare Handlungen hin, etwa wenn sie bestimmte Körperteile von Passantinnen mit den Augen fixieren oder Frauen nachpfeifen, von allfälligen Tatorten ferngehalten werden. Verstossen die Männer gegen solche Anordnungen, so können sie vorsorglich inhaftiert werden, um möglichen Übergriffen auf die persönliche Integrität der Frauen zuvorzukommen. (...)

Mehrmonatige Gefängnisstrafe

Während die Zwangsmassnahmen noch bis im Februar dieses Jahres als Mittel im Kampf gegen Kriminalität von «Ausländern» ausgegeben wurde, relativieren jetzt einige Behördenvertreter den Zweck dieser Gesetze: Bei den Zwangsmassnahmen handle es sich um administrative, nicht um strafrechtliche Mittel, um gegen allfälliges «Fehlverhalten» von AusländerInnen ohne festen Aufenthaltsstatus vorgehen zu können. Bei «Fehlverhalten» kann es sich um ein Nichtbefolgen von Vorladungen, um ein zweites Asylgesuch und um falsche Personalangaben handeln und kann nur von «Ausländern ohne ordentliche Anwesenheitsbewilligung» – wie es neuerdings heißt – begangen werden. Das sind AusländerInnen ohne A-, B- oder C-Bewilligung, wie beispielsweise TouristInnen, ausländische geschiedene Ehefrauen, vorläufig Aufgenommene, Opfer des Frauenhandels oder Asylsuchende.

Ein- und Ausgrenzung

Bundesrat Koller schreibt im erläuternden Text zu den Zwangsmassnahmen: «Für die Anordnung der sogenannten Ein- oder Ausgrenzung (Art. 13d ANAG) werden bewusst keine allzu hohen Anforderungen gesetzt.» Mit anderen Worten, die Zuweisung von Gebieten, die entweder nicht verlassen oder nicht betreten werden dürfen, kann von den kantonalen Behörden relativ beliebig angeordnet werden. Der Gesetzestext nennt lediglich «die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung», was je nach Beamtenempfinden schon

beim Erscheinungsbild einer Person beginnen kann. Wird jedoch gegen eine solche Anordnung verstossen, z.B. zwecks Aufsuchen einer Beratungsstelle, so «wird als alternative Sanktionsmöglichkeit Gefängnis bis zu einem Jahr vorgesehen (Art. 23a ANAG)». Zudem werden Flüchtlinge ohne Pass oder Identitätspapiere nicht mehr ins Asylverfahren aufgenommen.

Probe aufs Exempel

Wer viel Kontakte mit minderprivilegierten AusländerInnen hat, weiß, dass die in den neuen Gesetzen angelegte Praxis seit einiger Zeit praktiziert wird. So werden seit 16 Monaten in der Empfangsstelle Basel Asylsuchende ohne Ausweise weggeschickt. Die Flüchtlinge, auch Frauen und Kinder aus Bürgerkriegsgebieten wie Bosnien, irren dann zuweilen verzweifelt auf der Strasse umher, bis sie von der Polizei als «Illegale» aufgegriffen oder von AnwohnerInnen als Obdachlose beherbergt werden. Bis zur Rechtskraft der Zwangsmassnahmen haben wir jedoch die Rechtsmittel, eine Befragung zu den Gründen der fehlenden Reisepapiere durchzusetzen. Täglich schafft die Polizei schon heute Dutzende von ausweislosen AusländerInnen zwangsweise aus. Ich hatte einen Mandanten aus Ex-Jugoslawien, einen jungen Militärdienstverweigerer, der, bevor ich einen Entscheid erhielt, abgeführt, dann abtransportiert und direkt den serbischen Behörden überliefert wurde. Um dies zu verhindern hätte er freiwillig über Italien ausreisen wollen. Mit den lapidaren Haftgründen der Zwangsmassnahmen ist es nicht einmal mehr möglich, gegen solches Vorgehen zu rekurrieren.

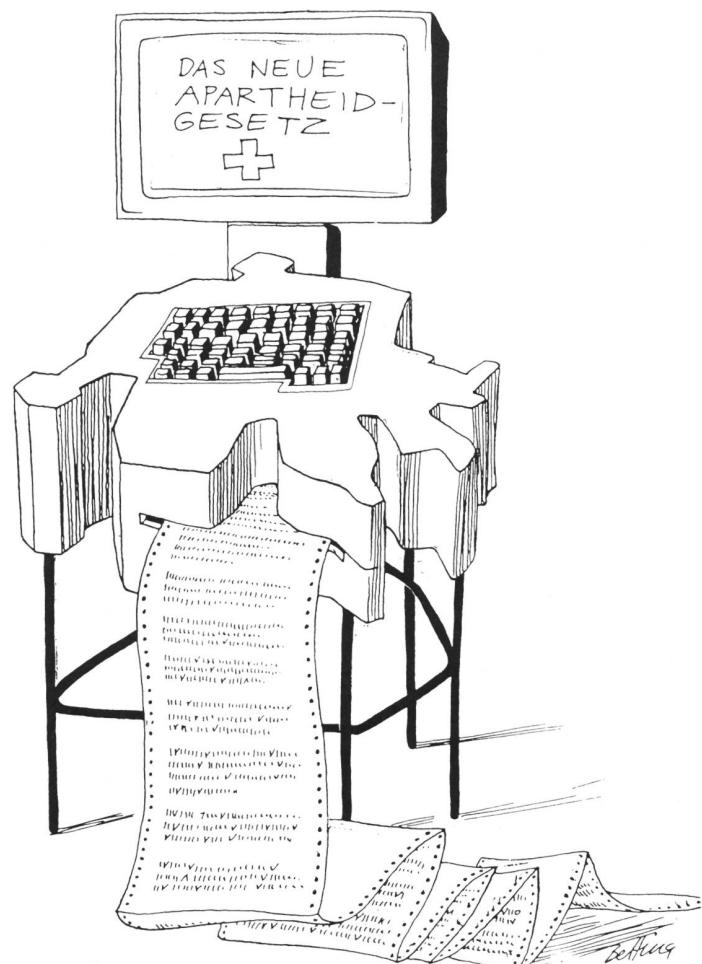
Was kommt auf uns zu?

Wie wird es in Zukunft der Immigrantin ergehen, die von einem in der Schweiz lebenden Mann schwanger wurde, deren Aufenthaltsbewilligung unterdessen abgelaufen ist? Der Kindsvater muss sich nicht um Vaterschaftsverpflichtungen kümmern. Wird ihm die Frau lästig, weil sie sich zu wehren beginnt, kann er die Fremdenpolizei damit beauftragen, ihm die Frau vom Leibe zu schaffen. Ob die Frau rechtzeitig eine Rechtsverteilerin findet, die die Rechte des Kindes und der Mutter in die Hand nehmen kann, wird immer unwahrscheinlicher.

Was werde ich künftig meiner ausländischen Freundin «ohne ordentlichen Aufenthalt» raten, wenn sie eine Vorladung auf die Fremdenpolizei erhält? Geht sie hin, so kann sie, auch wenn ich sie begleite, aus irgend einem Grund inhaftiert werden. Vielleicht hat die Behörde Unstimmigkeiten bei den «Identitätsangaben» entdeckt. Vielleicht wird sie deshalb beschuldigt, unter falscher Identität eingereist oder unbekannten Aufenthaltes zu sein. Das Beispiel ist nicht aus der Luft gegriffen. Kürzlich unterlief mir in einer Beschwerde bei der Wohnortsangabe der Mandantin ein Schreibfehler, worauf ich von der Asylrekurskommision eine Verfügung erhielt, meine Mandantin sei unbekannten Aufenthaltes. Ich erhielt zwei Tage Zeit, um die Adresse zu berichtigen. Hätte ich den eingeschriebenen Brief nicht sofort auf der Post abgeholt, wäre die ahnungslose Frau bei in Kraft treten der neuen Gesetze zur Fahndung ausgeschrieben worden. Meine Wohnung hätte ohne weiteres durchsucht werden können (neuer Art. 14, Abs. 4). Im Fall meiner oben erwähnten Freundin mit Frepo-Vorladung ist jedenfalls das Inhaftierungsrisiko gross. Folgt meine Freundin der Vorladung nicht, so liefert sie gleich einen neuen Inhaftierungsgrund.

* Anni Lanz arbeitet beim Asylkomitee Baselland und beim Frauenrat für Aussenpolitik.

** Gegen die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht haben verschiedene Gruppen das Referendum ergreifen. Die Frist läuft bis Ende Juni. Unterschriftenbogen können bestellt werden bei: Referendumskomitee gegen die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Rotwandstr. 65, 8004 Zürich, Tel. 01/ 242 72 44, Fax 242 08 58.



Bettina Truniger